

# **Ergebnisse der Bürgergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2025**

## **1. Genehmigung des Protokolls der Bürgergemeindeversammlung vom 22. September 2025**

Das Protokoll der letzten Bürgergemeindeversammlung vom 22. September 2025 wird einstimmig genehmigt.

## **2. Budget 2026 und Finanzplan für die Jahre 2027 bis 2030 - Berichte und Anträge des Bürgerrates und der Rechnungsprüfungskommission**

Das Budget 2026 wird einstimmig genehmigt. Der Finanzplan für die Jahre 2027 bis 2030 wird zur Kenntnis genommen.

## **3. Mitteilung der erfolgten Einbürgerungen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern durch den Bürgerrat, gemäss § 9 des kant. Bürgerrechtsgesetzes**

Der Bericht des Bürgerrates über die Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Zug an Schweizer Bürgerinnen und Bürger (13 Gesuche) wird zur Kenntnis genommen.

## **4. Mitteilung der erfolgten Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern durch den Bürgerrat, gemäss § 10 und § 16 des kant. Bürgerrechtsgesetzes**

Der Bericht des Bürgerrates über die Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Zug an Ausländerinnen und Ausländer (49 Gesuche) wird zur Kenntnis genommen.

## **5. Mitteilung der erfolgten Einbürgerungen von jugendlichen Ausländerinnen und Ausländern durch den Bürgerrat, gemäss § 11 und § 16 des kant. Bürgerrechtsgesetzes**

Der Bericht des Bürgerrates über die Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Zug an jugendliche Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation (2 Gesuche) wird zur Kenntnis genommen.

## **6. Varia**

Bürgerrat Wetter informiert über ein Bauvorhaben im Hertizentrum 1.

Bürgerpräsidentin Müller verabschiedet Weibel Thomas B. Hürlimann nach 24 Amtsjahren und Bürgerrat Wetter nach 16-jähriger Ratszugehörigkeit. Bürgerrat Blank verabschiedet den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission, Adrian Kalt, nach 16 Amtsjahren.

Rechtsmittelbelehrung:

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde:

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Rechtsmittelbelehrung für Stimmrechtsbeschwerde:

Gestützt auf § 17bis des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980 (BGS 171.1) in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen (§ 68 Abs. 1 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Zug, 15. Dezember 2025

BÜRGERRAT DER STADT ZUG